

Statuten

§ 1 Konstituierung, Name und Sitz

Die Schweizerische Investor Relations Vereinigung (nachfolgend IR club Schweiz genannt) hat sich als Verein nach schweizerischem Recht (ZGB, Art. 60 ff.) mit Beschluss vom 13. November 1991 per 1. Januar 1992 als Interessensgemeinschaft für Belange der Investor-Relations-Arbeit in der Schweiz und Liechtenstein konstituiert.

Die Vereinigung führt ihren Namen in den drei Schweizer Landessprachen, sowie aufgrund der internationalen Tätigkeit in Englisch.

Schweizerische Investor Relations Vereinigung
Société Suisse des Informateurs Financiers
Società Svizzera di Relazioni con gli Investitori
Swiss Society of Investor Relations

Der Sitz der Vereinigung ist an der Adresse des Kassiers.

§ 2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist es, die Entwicklung des Berufsstandes Investor Relations zu fördern, die Qualität der Beziehungen der einzelnen Mitglieder zu Investoren, Vermögensverwaltern und Analysten im In- und Ausland weiter zu verbessern sowie sich national und international für die Belange der Investor-Relations-Arbeit in der Schweiz einzusetzen. Darüber hinaus soll der Qualitätsstandard für die Finanzkommunikation gefördert werden.

Die Vereinigung verfolgt diesen Zweck mit Hilfe der in der Folge aufgeführten ideellen Mittel:

- Regelmässiger Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedunternehmen.
- Kontakte und Erfahrungsaustausch auf internationaler Ebene mit anderen Investor-Relations-Vereinigungen.
- Unterhalt eines informellen Netzwerkes mit Organisationen im In- und Ausland, welche Dienstleistungen im Bereich Investor Relations erbringen.
- Kontakte zu Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene, die sich mit Investitionen in und der Analyse von an einer schweizerischen Börse kotierten Unternehmen befassen.
- Bildung von Arbeitsgruppen zu Investor Relations relevanten Themen, allenfalls unter Beizug von Spezialisten.
- Veröffentlichung von Informationen, die Investor Relations betreffen.

Allfällig erforderliche materielle Mittel werden durch das Vereinsvermögen aufgebracht.

§ 3 Voraussetzung, Erwerb, Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied kann nur ein an einer schweizerischen Börse kotiertes Unternehmen sein. Die Mitgliedschaftsrechte können von einer oder mehreren Personen aus der Investor Relations Abteilung des Unternehmens ausgeübt werden.

Das Beitrittsgesuch für Mitglieder erfolgt schriftlich mittels des auf der Internetseite zur Verfügung stehenden Online-Formulars oder direkt bei der Geschäftsstelle.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand.

Die Aufnahme neuer Mitglieder des IR club Schweiz kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand (Mehrheitsbeschluss bzw. Stichentscheid des Vorsitzenden) verweigert werden.

Die Mitgliedschaft kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Der Mitgliederbeitrag wird in diesem Falle pro rata temporis berechnet.

Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtspersönlichkeit; durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss durch den Vorstand. Eine pro rata temporis Rückerstattung des für das entsprechende Jahr bereits entrichteten Mitgliederbeitrags ist dabei ausgeschlossen.

Der freiwillige Austritt ist jeweils zum 31. Dezember jeden Jahres möglich und der Geschäftsstelle in schriftlicher Form, unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft und die damit verbundene Pflicht zur Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrags verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sofern die Mitgliedschaft nicht (unter Wahrung der obenerwähnten Kündigungsfrist) gekündigt wird.

Der Vorstand kann Mitglieder aufgrund Verletzung der statuarisch festgelegten Pflichten ausschliessen. Gegen diesen Ausschluss kann an der jährlichen Generalversammlung Einspruch erhoben werden.

§ 4 Mitgliederbeiträge und Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des IR club Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen. Die Mitgliederbeiträge werden an der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung für das jeweilige Kalenderjahr festgelegt.

Das Vereinsvermögen wird durch Mitgliederbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Kostenbeiträge für Veranstaltungen sowie Erträge aus Investor Relations bezogenen Dienstleistungen, welche der IR club Schweiz für Dritte erbringt, gebildet.

Die Verfügung über das Vereinsvermögen erfolgt ausschliesslich mit Kollektivunterschrift zu Zweien.

§ 5 Organe

Organe der Schweizerischen Investor Relations Vereinigung IR club Schweiz sind:
– die Mitgliederversammlung
– der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens fünf Mitgliedern einberufen werden. Die schriftliche Einladung mit Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.

Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden des IR club Schweiz, bzw. bei Verhinderung seinem Stellvertreter.

Die Mitglieder werden durch den Investor-Relations-Verantwortlichen oder seinen Stellvertreter vertreten. Der Investor-Relations-Verantwortliche oder der Stellvertreter übt alle Rechte aus der Mitgliedschaft aus, insbesondere das Stimmrecht. Jedes Mitglied des IR club Schweiz hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der vertretenen Mitglieder. In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg anordnen.

An der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen abgestimmt. Sofern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder die schriftliche Abstimmung verlangt, wird schriftlich abgestimmt.

Mitglieder, welche nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können Ihre Stimme durch die Geschäftsstelle vertreten lassen. Dies hat in schriftlicher Form bis am Vortag der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit dauert in der Regel ein Jahr und liegt zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen. Der Vorstand bildet sich aus Mitgliedern der Schweizerischen Investor Relations Vereinigung IR club Schweiz und somit deren Investor-Relations-Verantwortlichen oder aus Personen, welche eine ausreichende Berufserfahrung (mindestens drei Jahre) im Investor Relations Beruf besitzen und somit einen qualitativ hochwertigen Beitrag innerhalb des Vorstandes und des IR club Schweiz leisten können.

Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, auch wiederholt und werden an der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Nach der Wahl bestimmen die Vorstandsmitglieder unter sich einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie den Kassier und dessen Stellvertreter. Scheidet ein

Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus der Investor Relations Verantwortlichkeit aus, so bleibt er/sie weiterhin Mitglied des Vorstandes mindestens bis zur folgenden Mitgliederversammlung.

Im weiteren bestimmt der Vorstand einen unabhängigen Revisor der Vereinskasse.

Der Vorstand hat mindestens zweimal jährlich zu tagen. Daneben werden regelmässig Telefonkonferenzen durchgeführt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die von Gesetz und Statuten nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 8 Statuten

Statutenänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der Mitglieder und können an der Mitgliederversammlung oder mittels Zirkulationsbeschluss erfolgen.

§ 9 Auflösung

Die freiwillige Auflösung des IR club Schweiz erfolgt durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung, welche nur mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Mitglieder beschlussfähig ist.

Stand der Statuten per letzte Änderung: 11. April 2013